

Jugendordnung des Vereins Reit- und Fahrverein Königsbronn e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Königsbronn e.V., die noch nicht älter als 21 Jahre sind, bilden die Vereinsjugend.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.a) Förderung des Pferdesports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport.

- 2.a) Interessenvertretung der Vereinsjugend im Pferdesportkreis Heidenheim, im Württembergischen Pferdesportverband (WPSV) e.V., im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) die Vereinsjugend bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
 Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung.
- c) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Mittel der Jugendkasse sind nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Ausgaben, die durch die Jugendkasse nicht abgedeckt werden können, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes des Vereins.
 Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer/Innen zu prüfen.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr des Vereins.

- b) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen. Die Jugendversammlung ist vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung Vereins. durchzuführen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- c) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Es genügt die einfache Mehrheit (50% + 1) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr.

- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Verlangen des Vereinsvorstandes des Vereins. oder nach Bedarf durch den Jugendvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

- e) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere
 1. Wahl des Jugendvorstandes, sonstige Wahlen
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 4. Entlastung des Jugendvorstandes.

§ 5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder der Vereinsjugend gewählt; er führt die Vereinsjugend nach den Richtlinien der Jugendversammlung. Im Vorstand/Ausschuss des Vereins wird die Vereinsjugend durch Ihre(n) Vorsitzende(n) vertreten (vgl. § 9 der Satzung des Vereins).

- b) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Jugendsprecher/In, der/die zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre!
 - dem/der Kassenwart/In, der zur Zeit der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist!
 - dem/der Schriftführer/In
 - bis zu zwei weitere Mitglieder.

- c) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins., sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- d) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen des Vereinsvorstandes des Vereins ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen acht Tagen einzuberufen.
- e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand des Vereins in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Vereins. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung des Vereins und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.